

**Haushaltssatzung  
der Stadt Sankt Augustin  
für das Haushaltsjahr 2026**

**Beschlossen:**

**04.02.2026**

**Bekannt gemacht:**

**11.03.2026**

**in Kraft getreten:**

**12.03.2026**

**INHALTSVERZEICHNIS:**

**Seite:**

§ 1.....	3
§ 2.....	4
§ 3.....	4
§ 4.....	4
§ 5.....	4
§ 6.....	4
§ 7.....	5
§ 8.....	5
§ 9.....	5
§ 10.....	6

## Haushaltssatzung der Stadt Sankt Augustin für das Haushaltsjahr 2026

---

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin mit Beschluss vom 04.02.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Festsetzungen zum Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Sankt Augustin voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	222.066.660 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	235.610.130 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	4.617.000 EUR
somit auf	230.993.130 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	199.803.400 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	214.396.430 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	40.765.480 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	61.041.280 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	41.198.500 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	10.578.580 EUR

festgesetzt.

## Haushaltssatzung der Stadt Sankt Augustin für das Haushaltsjahr 2026

---

### § 2 Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

20.275.800 EUR

festgesetzt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

59.825.500 EUR

festgesetzt.

### § 4 Vortrag von Jahresfehlbeträgen, Verringerung Allgemeine Rücklage

Der Vortrag des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird auf 8.926.470 EUR

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund der Verrechnung von bilanziellen Verlustvorträgen aus Vorjahren wird auf 2.600.000 EUR

festgesetzt.

### § 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

96.000.000 EUR

festgesetzt.

### § 6 Hebesätze für die Realsteuern

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 599 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                  | 796 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf   | 525 v. H. |

**Haushaltssatzung der Stadt Sankt Augustin für das Haushaltsjahr 2026**

---

**§ 7  
Haushaltssicherungskonzept**

- entfällt -

**§ 8  
Stellenplan**

Zum Zwecke einer flexiblen Stellenbewirtschaftung können im Stellenplan ausgewiesene Beamtenstellen vorübergehend mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten vorübergehend mit vergleichbaren verbeamteten Personen besetzt werden.

Soweit im Stellenplan sowie in der Stellenübersicht Stellen mit k. u.-Vermerk (künftig umzuwandeln) oder k. w.-Vermerk (künftig wegfallend) versehen sind, führt dies zu den nachstehenden Rechtsfolgen:

- a) k. u.-Vermerk: Dieser Vermerk hat die Rechtsfolge, dass die Stelle nach Ausscheiden / Umsetzung der Stelleninhaber in eine Stelle der Besoldungs- oder Tarifgruppe, die in der Stellenübersicht angegeben ist, umzuwandeln ist.
- b) k. w.-Vermerk: Dieser Vermerk hat die Rechtsfolge, dass die Stelle nach Ausscheiden / Umsetzung der Stelleninhaber nicht mehr erforderlich ist und somit entfällt.

Aufgrund des § 20 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gültigen Fassung wird zugelassen, dass verbeamtete Personen mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden können, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichwertigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

**§ 9  
Über- und außerplanmäßige Mittelbereitstellung**

1. Als erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW gelten Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie 100.000 EUR übersteigen.
2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen gelten unabhängig von ihrer Höhe nicht als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie
  - a) auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage oder sonstiger vertraglicher Vereinbarungen, für die ein Beschluss des Rates vorliegt, geleistet werden müssen,

## Haushaltssatzung der Stadt Sankt Augustin für das Haushaltsjahr 2026

---

- b) die Weiterleitung von Zuschüssen Dritter betreffen,
- c) zur Abwendung oder Beseitigung eines Schadens unverzüglich geleistet werden müssen.

### **§ 10 Nachtragssatzung**

1. Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt in der Regel ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 3 % des Gesamtbetrages der Aufwendungen. Über Ausnahmen entscheidet der Rat.
2. Als erhebliche Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW gelten in der Regel bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 2 % der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen. Über Ausnahmen entscheidet der Rat.
3. Als Wesentlichkeitsschwelle im Sinne von § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW wird ein Betrag von 5.000.000 EUR festgelegt.

Sankt Augustin, den 04. Februar 2026

Dr. Max Leitterstorf  
Bürgermeister